

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach“
vom 22.02.2022

Aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die Breitbandversorgung sowie die Erzeugung und Verteilung von Wärmeenergie über ein Fernwärmenetz sind zu einem Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird, zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach“.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebs, Stammkapital

- (1) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Bezug, die Erzeugung, die Verteilung sowie die Versorgung der Bevölkerung im Gemeindegebiet mit Wasser und Fernwärme und den damit verbundenen Dienstleistungen. Zweck des Eigenbetriebs ist ferner der Auf- und Ausbau der Infrastrukturen und Anlagen eines Breitbandnetzes und den damit verbundenen Dienstleistungen sowie die Durchführung und Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen sein Versorgungs- oder Entsorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er kann sich hierzu im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister und
4. die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind (§ 39 Abs. 2 GemO, § 9 EigBG).

(2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung;
- b) die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 2 GemO)
- c) die wesentliche Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und das Ausscheiden aus diesen sowie den Abschluss und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen;
- d) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an welchen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
- e) den Erlass und die Änderung von Satzungen;
- f) die Festsetzung von Abgaben und Gebühren,
- g) die Feststellung des Wirtschaftsplans und seine Änderungen durch Nachtragsplan bei wesentlichen Abweichungen;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
- i) die Zulassung von außer- und überplanmäßigen Vermögensausgaben von mehr als 15.000 €;
- j) die Entlastung der Betriebsleitung;
- k) die Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebs an die Gemeinde
- l) die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
- m) die Bestimmung des Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,
- n) den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- o) die Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 15.000 €;
- p) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 € übersteigt;

- q) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung oder Stundung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 5.000 € übersteigt
- r) die Führung von Rechtsstreitigkeiten – für den Fachbereich der Gemeindewerke – bei einem Betrag über 5.000 € im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 1.000 € überschreitet;
- s) planerische Leistungen und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 € im Einzelfall;
- t) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- u) die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde

§ 5

Beschließender Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung gebildete Technische Ausschuss (TA) der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach ist als beschließender Ausschuss zugleich Betriebsausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern. Der Betriebsausschuss wird durch die Betriebsleitung laufend über die Erfolgsentwicklung des Eigenbetriebs informiert.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

- (a) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs;
- (b) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans;
- (c) die Zulassung von außer- und überplanmäßigen Vermögensausgaben von mehr als 5.000 € bis 15.000 €;

- (d) die Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 5.000 € bis 15.000 €;
- (e) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 5.000 €, aber nicht 15.000 € übersteigt;
- (f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung oder Stundung solcher Ansprüche bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 €;
- (g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten – für den Fachbereich der Gemeindewerke – bei einem Betrag bis 5.000 € im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 1.000 € nicht überschreitet;
- (h) planerische Leistungen und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 15.000 € im Einzelfall.

(4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs kann eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem Ersten Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (3) Sofern keine Betriebsleitung bestellt wird, werden die nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und technische Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren. Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der

Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.

(4) Soweit in § 6 Wertgrenzen für spezielle Zuständigkeiten des Betriebsausschusses festgesetzt sind, obliegt die Betriebsführung der Betriebsleitung im Innenverhältnis mit den jeweils darunter liegenden Werten.

(5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und Betriebsausschusses. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Betriebsleitung ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wertgrenzen

Soweit in dieser Betriebssatzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzungen des Eigenbetriebs Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach vom 08.10.2014 sowie des Eigenbetriebs Abwasserentsorgungsunternehmen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach vom 01.01.2017 außer Kraft.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 23.02.2022




Bernhard Waidele
Bürgermeister